

**Beschlüsse**  
**der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 14. Februar 2019**  
**für den Geltungsbereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern**

Für den Geltungsbereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat die ARK Bayern am 14. Februar 2019 folgende Beschlüsse gefasst:

**I. Änderung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung (DiVO; RS 650)**

**§ 1**

Die Kirchliche Dienstvertragsordnung (DiVO) in der Neufassung vom 7. Dezember 2007; KABI 2008 Nr. 1 Sonderausgabe, berichtigt S. 209, zuletzt geändert durch ARK-Beschluss vom 5. Juli 2018, veröffentlicht durch Bek vom 10. Juli 2018, KABI S. 224, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgende Amtliche Anmerkung angefügt:

„**Amtliche Anmerkung:** Mit der männlichen bzw. weiblichen Personenbezeichnung in der Kirchlichen Dienstvertragsordnung (DiVO) sind grundsätzlich alle Geschlechter mit-erfasst, also auch Personen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen.“

2. In § 24 Abs. 4 wird das Datum „31. Oktober 2019“ durch das Datum „31. Dezember 2021“ ersetzt.

3. § 38 DiVO wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird zu Absatz 1.

- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) § 41 Satz 3 SGB VI findet Anwendung. Nach Maßgabe dieser Vorschrift können die Dienstvertragsparteien die Verlängerung des Dienstverhältnisses über die Regelaltersgrenze hinaus vereinbaren.“

4. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:

In Entgeltgruppe 12 werden die Worte „Durchführungsverordnung zum Religionspädagogengesetz“ durch die Worte „Durchführungsverordnung zum Religionspädagogen- und Religionspädagoginnengesetz“ ersetzt.

b) Abschnitt 3 wird wie folgt geändert:

In der Amtlichen Anmerkung 2 wird die Bezeichnung „Nr. 15 Buchst. a“ durch die Bezeichnung „Nrn. 15 Buchst. a, 16“ ersetzt.

c) Abschnitt 4 wird wie folgt geändert:

In Entgeltgruppe 9 Buchst. c) werden die Worte „Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Diakone“ durch die Worte „Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Diakone und Diakoninnen“ ersetzt.

d) Abschnitt 4a. wird wie folgt geändert:

In Entgeltgruppe 9 Buchst. d) werden die Worte „Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Diakone“ durch die Worte „Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Diakone und Diakoninnen“ ersetzt.

e) Abschnitt 5 wird wie folgt geändert:

In Entgeltgruppe 9 Buchst. c) werden die Worte „Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Diakone“ durch die Worte „Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Diakone und Diakoninnen“ ersetzt.

5. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 Buchst. d) wird der Punkt nach dem Wort „Jahren“ durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe e) angefügt:

„e) Tätigkeiten der Entgeltgruppen 13 und 14 der Anlage 1 Abschnitt 6 Teil I. ausüben und die geforderte abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung bzw. die gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen nicht nachweisen können, wenn sie auf einer dieser Stellen acht Jahre beschäftigt sind.“

6. Die Anlage 5 wird wie folgt geändert:

In § 4 wird das Wort „Religionspädagogenbeurteilungsverordnung“ durch die Worte „Religionspädagogen- und Religionspädagoginnenbeurteilungsverordnung“ ersetzt.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. März 2019 in Kraft.

**II. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über eine ergänzende Leistung an Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Auszubildende der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, ihrer (Gesamt-) Kirchengemeinden, Dekanatsbezirke und sonstigen Körperschaften, ihrer Anstalten und Stiftungen sowie ihrer Einrichtungen und Dienste (ARR-EL; RS 694)**

**§ 1**

Die Arbeitsrechtsregelung über eine ergänzende Leistung an Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Auszubildende der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, ihrer (Gesamt-) Kirchengemeinden, Dekanatsbezirke und sonstigen Körperschaften, ihrer Anstalten und Stiftungen sowie ihrer Einrichtungen und Dienste in der Neufassung vom 7. Dezember 2007 (KABl 2008 S. 29), zuletzt geändert durch ARK-Beschluss vom 12. Oktober 2016, veröffentlicht durch Bek vom 2. Februar 2017 (KABl S. 74), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 werden die Worte „vom 1. April 2015 bis 31. März 2016 und ab 1. April 2016“ durch die Worte „ab 1. Februar 2018“ ersetzt.
2. Die Nummern 3 und 4 werden gestrichen.
3. Die Nummern 5 und 6 werden zu Nummern 3 und 4.

**§ 2**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2018 in Kraft.